- 29. 1. Über eigenes Berjchulden des Reeders "in Ansehung der Bertragserfüllung" nach § 486 Abs. 2 HB.
- 2. Zur Frage der rechtsähnlichen Anwendung von § 774 HGB. auf die beschränkt-persönliche Haftung des Reeders, der sein mit Schiffsgläubigerrechten belastetes Schiff freiwillig an einen Ausländer verkauft hat.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 24. Juni 1931 i. S. D. L. Versicherungs-AG. (Kl.) w. Bereinigte F.-E. und S.er Dampsichifsahrtsgesellschaft (Bekl.). I 56/31.
 - I. Landgericht Flensburg, Kammer für handelsfachen.
 - II. Oberlanbesgericht Riel.

Am 5. Dezember 1924 ist der der Beklagten gehörige Dampser "Kanal IV" auf der Fahrt von Flensburg nach Hamburg gesunken. Das Schiff hatte außer anderen Stückgütern Kupserbleche geladen. Der größte Teil der Ladung, insbesondere die Kupserbleche, waren für die Reise dei der Rlägerin versichert. Die Klägerin hat diesen Bersicherungsnehmern die ihnen durch den Unfall entstandenen Schäden sahungsgemäß vergütet. Wit der Klage macht sie einen Teil der von den Ladungsbeteiligten aus dem Unfall hergeleiteten Schadensersahmprüche geltend, die durch die Schadensregulierung auf sie übergegangen seien. Sie stütt den Klaganspruch einmal darauf, daß das Schiff wegen unsachgemäßer Stauung der Ladung, wegen Fehlens einer Garnierung und aus anderen Gründen nicht seetüchtig gewesen sei, ferner auch darauf, daß der Reeder das Schiff freiwillig an einen Ausländer verkauft habe.

Die Mage ist in allen drei Rechtszügen abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht hat mit näherer Begründung dargelegt, daß eine persönliche Haftung der Beklagten als Reeders wegen eigenen Verschuldens "in Ansehung der Vertragserfüllung" im Sinne von § 486 Abs. 2 HBB. nicht in Frage komme. Ansbesondere sei der Bellagten kein Vorwurf daraus zu machen, daß ihr Vorstand die Verstauung der Ladung dem Schiffer überlassen habe, zu dessen Obliegenheiten sie nach § 514 HGB. gehört habe. Der Vorstand der Beklagten habe weber allgemein mit den Erfordernissen einer ordnunasmäßigen seemännischen Verstauung vertraut zu sein, noch in diesem Kalle sich um die Stauung zu klimmern brauchen. Es sei regelmäßig nicht Sache des Reeders, den Schiffer über alle möglichen nautischen Dinge zu unterweisen. Der Vorstand der Beklagten habe hier den Sorafaltspflichten eines ordentlichen Verfrachters genügt. indem er die Stauung nach Seemannsbrauch dem bis dahin stets tüchtigen und sorgfältig ausgewählten Schiffer übertrug. Auch die Sturmwarnung habe ben Vorstand ber Beklagten nicht zu besonderen weiteren Magnahmen verpflichtet; fo habe er nicht deshalb persönlich eine eigene Überwachung daraufhin vorzunehmen brauchen, ob der Schiffer seiner Aflicht zur ordnungsmäßigen Verstauung nachgekommen sei, sondern er habe sich darauf verlassen können, daß dies geschehen sei und daß der Schiffer, soweit besondere Maknahmen erforderlich sein sollten, diese getroffen habe ober treffen würde; auch sei keine Beranlassung gewesen, das an sich seetüchtige Schiff wegen der Sturmwarnung nicht auslaufen zu lassen.

Danach hat das Berusungsgericht nicht außer acht gelassen, daß wegen des bevorstehenden und angekindigten Sturmes besondere Berhältnisse vorlagen. Die Feststellung, daß tropdem der Beklagten als Reeder des Schiffes und Verfrachter dei der Vertragserfüllung kein Verschulden zur Last falle, beruht im wesentlichen auf tatsächlichen Erwägungen und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

2. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte das Schiff nicht in das Ausland veräußert. Bei der von ihr vorgenommenen freiwilligen Versteigerung des Schiffes sei, so wird dort ausgeführt, der Zuschlag dem Kaufmann R., der kein Ausländer gewesen, erteilt worden. R. habe das Schiff im Auftrage und für Rechnung des Werftbesitzers K. ersteigert und seine Rechte aus dem Zuschlag an diesen abgetreten, und zwar für die K.-Werst in Kies-

Wellingdorf, nicht etwa für die gleichfalls dem K. gehörige Düppelwerft in Sonderburg. Auf der R.-Werft sei das Schiff dann noch sieben Monate verblieben, bis K. es an den Reeder C. in Hadersleben weiterverkauft habe. A. habe die dänische, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besessen. Wolle man nun auch unterstellen. daß der Erwerb des Schiffes über den R. einem unmittelbaren Erwerb des R. gleichzusepen sei, so sei doch für eine rechtsähnliche Anwendung von § 774 HBB. im Verhältnis der Parteien kein Raum. Auf Grund bes Verkaufs des Schiffes an den Ausländer R. sei das Schiff nicht in das Ausland gekommen, sondern zunächst im Inlande geblieben. Solange das Schiff im Knlande verblieben, sei die Befriedigung der Schiffsgläubiger aus ihm nicht badurch gefährdet worden, daß R. Ausländer gewesen sei (§ 761 Abs. 1 HBB., §§ 864, 870 Abs. 2 BBD.). Die Veräußerung an A. habe zwar die Folge gehabt, daß das Schiff nach § 13 Abs. 2, §§ 2, 4 des Gesetzes betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 — RGBI. S. 319 — (in ber Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1901, RGBl. S. 184) im deutschen Schiffsregister gelöscht worden sei. Tropbem seien nach § 171 ABG. die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zwangsversteigerung entlprechend anwendbar gewesen. Die Klägerin habe auch noch nach dem Übergang des Schiffseigentums auf R. ihr Schiffsgläubigerrecht ohne Schwierigkeit geltend machen können, zumal da K. ihr spätestens durch Schreiben vom 8. Mai 1926 mitgeteilt habe, daß er das Schiff gehoben habe.

Die hiergegen erhobenen Revisionsangrisse sind unbegründet. Die Fälle der beschränkt-persönlichen Haftung des Reeders, der sein mit Schiffsgläubigerrechten belastetes Schiff freiwillig verkauft, gegenüber den Schiffsgläubigern sind in §§ 765 slg. H. H. Herschuft, gegenüber den Schiffsgläubigern sind in §§ 765 slg. Herschuft, daß über diese Fälle in rechtsähnlicher Anwendung des § 774 HB. hinausgegangen werden kann, aber nur in besonderen Ausnahmefällen (Schaps Seerecht 2. Aufl. § 774 Anm. 16, 9, § 765 Anm. 4; Wüstendörfer in Ehrenbergs Hand. des ges. Handelsrechts Band VII Abt. 2 S. 373 slg.; Pappenheim Handbuch des Seerechts Band II § 24 S. 282 slg.; Mittelstein Binnenschiffsahrtsrecht Bd. I § 114 Anm. 1 S. 443; derselbe in Ehrenbergs Handb. Bd. VII Abt. 1 § 11 S. 59 slg.; derselbe Schiffspsandrecht und Schiffsgläubigerrecht § 21 S. 155; Ehrenberg Beschränkte Haftung des Schuldners nach

See- und handelsrecht S. 256/257, 298/300; Schroeter in Goldschmidts Atschr. für bas ges. Handelsrecht Bd. 32 G. 248; Brandis Das deutsche Seerecht I S. 112: Hanseatische Rechtszeitschrift 1927 S. 279 Nr. 92). Die tatfächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, daß ein solcher Ausnahmefall hier nicht vorliegt, da eine den Grundfäpen von § 774 HBB. entsprechende Gefährdung der Schiffsaläubigerrechte der Rlägerin ober ihrer Rechtsvorgänger burch den Verkauf des Schiffes an R. und durch den Übergang des Schiffseigentums auf ihn nicht eingetreten ist. Denn trop dieser Borgange hätten, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausgeführt hat, die Schiffsgläubiger ihre Schiffsgläubigerrechte während der sieben Monate, in denen das Schiff nach dem Verlauf auf der R.-Werft in Riel-Wellingdorf verblieben ist, in der gleichen Weise wie bisher wahrnehmen können. Unter solchen Umständen ist die bloke Tatsache des Schiffsverkaufs an einen Ausländer bedeutungslos. Dies um so mehr, als R. beim Erwerb bes Schiffes noch nicht wußte, wie er es verwerten wurde, insbesondere mit der Möglichkeit des Weiterverkaufs des Schiffes an einen inländischen (beutschen) Käufer rechnete und jedenfalls beim Erwerb des Schiffes nicht schlechthin sein alsbaldiges ober bemnächstiges Verbringen ins Ausland im Auge hatte. Wenn das Schiff bann späterhin auf Grund eines bon R. mit dem Reeder C. in Hadersteben abgeschlossenen Kaufvertrags ins Ausland gekommen ist, so stand dies nicht mehr in einem abägnaten Rusammenhang mit dem von der Beklagten im Wege der freiwilligen Berfteigerung durchgeführten Verkauf des Schiffes an R. und dem darauf beruhenden Schiffserwerb durch R. Es ist daher im Verhältnis der Barteien unerheblich, ob infolge der so erfolgten Verbringung des Schiffes ins Ausland die Berfolgung der Schiffsgläubigerrechte der Rlägerin ober ihrer Rechtsvorgänger erschwert ober vereitelt worden ist. . . .